

Zum Stande der obligatorischen Unfallversicherungen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **43 (1927)**

Heft 27

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-582018>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zum Stande der obligatorischen Unfallversicherung.

(Nach dem Wirtschaftsberichte des Handelsamtsblattes.)

Das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 umschreibt allgemein die der Schweiz, Unfallversicherungsanstalt in Luzern unterstellten Betriebe. In erster Linie umfasst das Obligatorium — die freiwillige und Drittpersonenversicherung wird noch nicht betrieben — alle Fabriken; dann aber fallen weiter eine ganze Reihe von Betrieben und Unternehmen, die nicht Fabrikcharakter besitzen, unter den Versicherungszwang, wie Transportunternehmen, Bauunternehmen, Installationen, Elektrizitätswerke, Sprengstoffbetriebe, Reglearbeiten öffentlicher Verwaltungen u. a. m. Im wesentlichen richtet sich die Unterstellung nach den Grundsätzen der früheren Haftpflichtgesetzgebung. Der neueste Jahresbericht der Schweiz, Unfallversicherungsanstalt gestattet uns, den Bereich der versicherungspflichtigen Betriebe etwas näher zu betrachten.

Die Totalzahl der Betriebe betrug

Jahr	Betriebe	hiervon Fabriken	Jährliche Lohnsumme (Mill. Fr.)
1918	33,707	8992	993,9 (nur 9 Monate)
1919	33,787	9316	1533,8
1920	34,383	9062	1873,4
1921	34,704	8789	1782,3
1922	35,344	8337	1620,4
1923	36,112	8055	1694,5
1924	36,645	7934	1821,0
1925	37,244	8147	1894,5
1926	37,878	8124	—

Die ständige Zunahme der versicherungspflichtigen Betriebe dürfte u. a. die Folge einer umfassenderen Erhebungstätigkeit der Vollziehungsorgane sein. Daneben scheint in den letzten Jahren auch eine faktische Zunahme der Betriebe mitzuspielen. Die Fabriken machen 21 bis 28% des Totals der versicherungspflichtigen Betriebe und Unternehmen aus. In den Lohnsummen kommt in etwa auch der Gang der Konjunktur zum Ausdruck.

In den einzelnen Kantonen machte der Bestand folgende Wandlungen durch:

Kanton	Bestand am 31. Dezember					1926 ± % gegen 1918
	1918	1923	1924	1925	1926	
Rürich	4,724	5,110	5,192	5,267	5,446	+15,3
Bern	5,902	6,372	6,511	6,474	6,591	+11,8
Luzern	1,424	1,317	1,322	1,365	1,413	- 0,8
Uri	155	157	159	159	165	+ 6,5
Schwyz	484	469	467	476	485	+ 0,2
Nidwalden	154	149	141	151	155	+ 0,7
Nidwalden	147	123	150	155	154	+ 4,8
Glarus	428	447	452	451	445	+ 4,0
Zug	314	295	295	299	294	- 6,4
Freiburg	889	974	968	1,016	1,035	+16,4
Solothurn	1,027	1,119	1,140	1,159	1,185	+15,4
Baselstadt	1,038	1,203	1,239	1,296	1,345	+22,5
Baselst.	683	747	779	818	852	+24,7
Schaffhausen	400	445	477	485	510	+27,5
Aargau N. Rh.	554	543	542	532	532	- 4,0
Aargau S. Rh.	116	125	127	128	130	+12,1
St. Gallen	2,463	2,844	2,909	2,982	3,004	+20,0
Graubünden	1,015	1,174	1,181	1,199	1,213	+19,5
Turgau	2,005	2,246	2,299	2,328	2,362	+17,8
Thurgau	1,592	1,938	1,968	1,975	1,984	+24,6
Zürich	1,330	1,557	1,522	1,589	1,637	+23,1
Schaffh.	2,892	2,867	2,943	2,926	3,014	+ 4,2
Baselst.	1,006	1,082	1,053	1,068	1,065	+ 5,9
Baselst.	1,372	1,299	1,328	1,349	1,360	- 0,9
Neuchâtel	1,533	1,466	1,481	1,497	1,502	- 2,0
Total	33,707	36,112	36,645	37,244	37,878	+12,4

Die Veränderung gegenüber 1918 ist in den verschiedenen Kantonen eine ganz unterschiedliche und schwankt zwischen - 6,4% und + 27,5%. Die Ursachen für diese Erscheinungen müssen beim Fehlen von genaueren Daten über die Zusammensetzung des Bestandes in den einzelnen Kantonen dahingestellt bleiben. Die Struktur der versicherungspflichtigen Betriebe ist eben nicht so einfach, indem das Obligatorium sich nicht auf eine bestimmte volkswirtschaftliche Kategorie erstreckt, wie z. B. die Fabrikstatistik. Die obligatorisch versicherten Betriebe sind allerdings in erster Linie in der Industrie zu suchen, daneben aber greifen sie über in das Gebiet des Verkehrs und Gewerbes, zum Teil auch des Handels. Eine reine Auscheidung nach volkswirtschaftlichen Gruppen ist hier nicht durchzuführen, da das Kriterium für die Versicherungspflicht in erster Linie aus den Gefahrmomenten eines Betriebes geschöpft wird und nicht aus dem wirtschaftlichen Zweck desselben. Immerhin gibt uns die Übersicht der Lohnsummen der einzelnen Betriebskategorien einen Begriff über die ausgedehnten Gebiete wirtschaftlicher Tätigkeit, die dem Versicherungszwang unterworfen sind:

Versicherte Lohnsumme in 1000 Fr.

Betriebsgruppe	1923	%	1924	%	1925	%
1. Steine u. Erden	31 594	1,9	36 482	2,0	37 490	2,0
2. Metall	334 354	19,7	383 716	21,1	415 112	21,9
hiev. eig. Mas-						
schinentindustrie	100 5 0		106 158		114 995	
Uhrenindustrie	86 3 21		113 583		1 0 183	
3. Holz, Horn und verw. Stoffe	43 332	2,6	46 960	2,6	47 440	2,5
4. Leder, Gummi, Papier, graph. Gewerbe	100 218	5,9	103 251	5,7	107 339	5,7
hievon Schuh-						
fabrikation	23 454		23 886		24 710	
Graph. Gewerbe	41 588		43 531		46 317	
5. Textilindustrie, Näheret	238 620	14,1	253 238	13,9	251 101	13,3
hiev. Rohtextil-						
industrie	47 002		49 287		49 482	
Bearbeit. von						
Gespinnsten	82 943		88 299		87 509	
Bearbeiten von						
Textilstoff	71 478		76 023		74 870	
6. Feuchthäuser	3 399	0,2	3 166	0,2	3 279	0,2
7. Chem. Ind., Nahrungsmitt.	94 992	5,6	101 659	5,6	105 023	5,5
hievon eigentliche						
chem. Industrie	29 930		32 886		34 833	
Fabrikat. von						
Nahrungsmitt.	35 627		37 794		38 922	
8. Mineralien	15 514	0,9	17 293	0,9	18 751	1,0
9. Bauwesen, Waldwirtsch.	337 471	19,9	367 955	20,2	369 639	19,5
Ziefbauunter-						
nehmen	112 062		108 003		104 427	
Hochbauunter-						
nehmen	61 954		72 638		71 236	
Baugewerbe	43 097		52 620		53 244	
10. Bahnen	141 607	8,4	142 445	7,8	160 576	8,5
11. Andere Transportunter-						
nehmen und Han-						
delsbetriebe	49 360	2,9	51 828	2,8	52 950	2,8
12. Transport per Wasser	4 643	0,3	5 063	0,3	5 593	0,3
13. Licht, Kraft und Wasser	38 144	2,3	39 029	2,1	40 752	2,3
14. Kinematographen	2 004	0,1	2 318	0,1	2 333	0,1
15. Bureau und Verwaltung (Bahn, Post, Telegr., Verwaltung)	259 312	15,3	266 584	14,6	276 721	14,6
Total	1 694 474	100	1 820 987	100	1 894 491	100

Von überragender Bedeutung mit je zirka 20% der Gesamtlohnsumme der obligatorisch versicherten Betriebe

sind die Gruppen der „Metallindustrie“ und des „Bauwesens“, beide Begriffe in extensivem Sinne gebraucht. Ihnen folgen die ebenfalls sehr mächtigen Gruppen „Technische und kaufmännische Bureau, Bahn-, Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltungen“ und „Textilindustrie und Näherei“ mit je gegen 15% der Gesamtlohnsumme. Diese vier genannten Gruppen machen allein beinahe 70% aller Betriebsgruppen aus. Ebenfalls noch von großer Bedeutung sind die Bahnbetriebe, die Gruppe Leder, Papier usw. und die chemische Gruppe, während die übrigen nur noch eine untergeordnete Rolle im Gesamtbereich der obligatorischen Unfallversicherung spielen. — Bei der Beurteilung der relativen Bedeutung der einzelnen Gruppen darf allerdings nicht vergessen werden, daß die Wertung nach der Lohnsumme geschieht: Es kommt darin wohl die relative wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Industrien oder Gewerbe für den Versicherungsbetrieb zum Ausdruck. Volkswirtschaftlich und sozialpolitisch wäre es aber interessanter, die Zahl der Betriebe der einzelnen Kategorien, sowie die Zahl der Versicherten zu kennen. Das Bild wäre vielleicht doch wesentlich anders; denn ungleiche Lohnkosten der verschiedenen Gruppen führen die absolute Vergleichbarkeit; wenn z. B. die versicherte Lohnsumme der Gruppe 15 (Bureau usw.) größer ist als jene der Textilindustrie, so betrachten wir als Grund dafür die höheren Löhne der Gruppe 15 und nicht etwa eine kleinere Zahl von Versicherten in der Textilindustrie usw. Es wäre wünschbar, das Material der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern auch nach der volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Seite hin etwas weiter auszuwerten (wie es bezüglich der Lohnhöhe bereits durch die Lohnstatistik verunfallter Arbeiter durch das Eidg. Arbeitsamt geschieht).

Volkswirtschaft.

Eine eidgenössische Berufsberatungs-Tagung in Zug. Am 15./16. Oktober 1927 wird in Zug der Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge seine Jubiläumssfeier und Jahresversammlung abhalten. Anlässlich dieser Versammlung wird auch eine Wanderausstellung für Berufsberatung stattfinden. Eine Jubiläumsschrift soll bei Anlaß der Tagung veröffentlicht werden. Die Jahresversammlung selber befaßt sich auch mit der Beratung neuer Statuten.

Verbandswesen.

Schweiz. Vereinigung zur Erhaltung von Burgen und Ruinen. In Chur konstituierte sich definitiv die schweizerische Vereinigung für die Erhaltung der Burgen und Ruinen. Dem Vorstand gehören u. a. Prof. Lehmann, Direktor Junod, Dr. Hüpply, Prof. Hegi und

Architekt Propst in Zürich an. Die Gräfin von Hallwyl in Stockholm wurde in Anerkennung ihrer Verdienste um die weitwichtige Restaurierung ihres Schlosses Hallwyl zum ersten Ehrenmitglied ernannt. Zunächst wird die Vereinigung die Burgruine Reams im Oberhalbstein neu in stand setzen.

Holz-Marktberichte.

Holzganten in der March. (Korr.) An den letzten Holzganten stiegen die Preise wie folgt: Für Bau- und Nutzholz auf Fr. 31—44 per m³, je nach Qualität; Eichenholz auf Fr. 35—40 per m³. Der Ster buchene Scheiter wurde mit Fr. 23.20 und der Ster tannene Scheiter mit Fr. 17.20 bezahlt.

Holzbericht aus Wollerau (Bezirk Höfe, Schwyz). (Korr.) Die Korporation Wollerau erzielte an der am Samstag den 24. September abgehaltenen Holzgant auf der Innerallmeind-Viberbrücke, bei lebhafter Nachfrage, folgende Preise: Bauholz per m³ Fr. 42—48; Trämel, Fels per m³ Fr. 42—46; Trämel, Tafel per m³ Fr. 40 bis 45; Friesen Fr. 38. Das Brennholz fand ebenfalls guten Absatz.

Holzbericht aus Glarus. (Korr.) An der im „Schützenhaus“ in Glarus abgehaltenen gemeinderätlichen Holzgant wurde eine Partie von zirka 50 m³ Buchen- und Nadelholz im Eschenrittwald für die Summe von Franken 1210 von Herrn Markus Biffig, Holzhändler in Mülhöbi (Glarus) erworben. Der Anruf des Gemeinderates betrug Fr. 600. Die Steigerung gegenüber dem Anruf beträgt somit Fr. 610.

Verschiedenes.

Rücktritt. Der Direktor der städtischen Wasserversorgung Zürich, Herr Ingenieur Heinrich Peter, ersuchte den Stadtrat um seine Entlassung auf Ende dieses Jahres. Ebenso groß wie seine Verdienste um die städtische Wasserversorgung sind diejenigen um den Ausbau des städtischen Elektrizitätswerkes. Bei der Erstellung dessen großen Wasserkraftanlagen hat Herr Oberst Peter in leitender Stellung mitgewirkt.

Die neue Bauordnung in Bern. Der Gemeinderat der Stadt Bern unterbreitet dem Stadtrat die schon öfters angeregte und seit längerer Zeit erwartete Vorlage für eine neue Bauordnung. Die in Kraft bestehende datiert aus dem Jahre 1908. Die neue Bauordnung teilt die Stadt in acht verschiedene Bauklassen ein, wovon vier für geschlossene und vier für die offene Bauweise. Die Klasse I umfaßt die Altstadt, die wie bisher eines Bauzuges teilhaftig sein soll. Gegenüber den geltenden Vorschriften, die allgemein eine Gebäudehöhe von 18 m und fünf Stockwerke gestatten, ist nun die Höhe für die Altstadt auf 15 m und vier Geschosse reduziert. Einzig für die Spitalgasse und den oberen Stadtteil bleibt die bisherige Höhe belassen. Die Bauklasse II ist für die neuen Geschäftsquartiere mit der größten baulichen Ausnützung vorgesehen. Die Fassadenhöhe ist hier auf 19 m mit fünf Geschossen festgelegt; die geschlossene Bauart bildet die Regel. Die Bauklasse III ist für dichtere Wohnquartiere mit vier Geschossen und einer Fassadenhöhe von 16 m bestimmt. Die geschlossene Bauart bildet ebenfalls die Regel. Die Bauklasse IV ist hauptsächlich für die dichtere Überbauung der Vororte und der Geschäftsstraßen, welche die offene Überbauung durchziehen, vorgesehen, statthaft sind drei Stockwerke und ein ausgebauter Dachstock mit einer maximalen Fassadenhöhe von 14 m. Die Bauklasse V gestattet drei Stockwerke ohne Dachausbau und gehört zur offenen Überbauung.

Asphaltlack, Eisenlack

Ebol (Isolieranstrich für Beton)

Schiffskitt, Jutestricke

roh und geteert

[5444

E. BECK, PIETERLEN

Dachpappen- und Teerproduktefabrik.